



Präsenzunterricht in den Schulen und Religionsunterricht

Die schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht wird sehr begrüßt. Sie wirft naturgemäß viele organisatorische Fragen auf.

Untenstehend werden zentrale Fragen – in den essentiellen organisatorischen Eckpunkten in Rücksprache mit dem BMBWF - beantwortet. Diese Zusammenstellung wurde vom Erzbischöflichen Amt für Schule und Bildung Wien erstellt.

Für darüber hinaus gehende und persönliche Anliegen wenden Sie sich bitte an Ihre Fachinspektorin bzw. Ihren Fachinspektor.

Bitte berücksichtigen Sie, dass dieses Dokument den Stand vom 4.5.2020 wiedergibt.

A) Organisation und Inhalte des Religionsunterrichts

Findet Religionsunterricht statt?

Ja, Religionsunterricht findet als Präsenzunterricht wie im Stundenplan vorgesehen statt. Seitens des BMBWF wurde für die schrittweise Rückkehr in den Präsenzunterricht in den Schulen vorgegeben, dass der Unterricht stundenplanmäßig in allen Gegenständen stattfindet. Ausgenommen wurden aus hygienetechnischen Gründen zum Stand vom 4.5.2020 die Gegenstände Bewegung und Sport sowie Musikerziehung. Für den Religionsunterricht gibt es keine derartigen Gründe, weshalb er unter Berücksichtigung aller organisatorischen und hygienetechnischen Rahmenbedingungen zu organisieren ist.

Was passiert, wenn der Religionsunterricht für eine konkrete Klasse entfällt, weil der Unterricht gemäß dem regulären Stundenplan ausschließlich am Nachmittag stattfindet?
In diesem Fall wird für diese Klasse das Distance Learning in Religion fortgeführt.

Gibt es allgemein weiterhin Distance Learning?

Distance Learning ist allgemein nicht mehr vorgesehen, sondern nur für bestimmte Ausnahmefälle (betreffend Religion siehe oben).

Findet Religionsunterricht in Religionsunterrichtsgruppen weiter statt?

Ja. Für Religionsunterrichtsgruppen stellen sich natürlich besondere organisatorische und hygienetechnische Herausforderungen. Ziel ist dennoch, den Religionsunterricht anzubieten. Zu berücksichtigen ist, dass das Hygienehandbuch Empfehlungen gibt, die zur Sicherheit aller Beteiligten bestmöglich einzuhalten sind, aber nicht Unterricht verunmöglichen soll. Das Hygienehandbuch ist unter folgendem Link zum Downloaden:
https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

Darf der Raum gewechselt werden, damit der Religionsunterricht stattfinden kann?

Ja. Zu berücksichtigen ist – wie oben -, dass das Hygienehandbuch Empfehlungen gibt, die zur Sicherheit aller Beteiligten bestmöglich einzuhalten sind, aber nicht Unterricht verunmöglichen soll.

Darf unterrichtet werden, wenn nur ein/e Schüler/in anwesend ist?

Ja. Der Unterricht ist – unter Berücksichtigung aller Umstände – möglichst in einer allgemein einsehbaren Umgebung abzuhalten.



Wie werden die Schüler/innen beaufsichtigt, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen?

Das muss am Schulstandort unter Berücksichtigung des Hygienehandbuchs geklärt werden.

Wie holen Schüler/innen den Stoff nach, die wegen Corona nicht in die Schule kommen? Schülerinnen und Schüler, die sich auf Grund der Corona-Krise nicht in der Lage sehen, dem Unterricht in der Schule beizuwohnen, oder wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte auf Grund von Bedenken ihre Kinder nicht in die Schule schicken wollen, müssen dies auch nicht tun. Sie gelten als entschuldigt, sind aber verpflichtet, eine Begründung formal an die Schule zu übermitteln und den versäumten Stoff aufzuholen bzw. nachzulernen. (Auszug aus dem Dokument des BMBWF „Eckpunkte der Aktivierung des Schulsystems“ vom 27.4.2020)

Diese Schüler/innen holen den Stoff genauso nach wie sonst, wenn sie entschuldigt dem Unterricht in der Schule fernbleiben (zB im Krankheitsfall). Das heißt, sie müssen sich über den Stoff informieren und diesen nachholen.

Schüler/innen, die selbst zu einer Risikogruppe gehören und deshalb dem Unterricht fernbleiben, sollen nach den Empfehlungen des BMBWF Arbeits- und Lernpakete erhalten und über distance learning dem Unterricht nach Maßgabe der Möglichkeiten folgen.

Dürfen in Religion Hausübungen gegeben werden?

Ja, unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der Schüler/innen. Bitte mit Augenmaß und in Koordination mit der klassenführenden Lehrerin bzw. mit dem Klassenvorstand.

Darf im Religionsunterricht gesungen werden?

Nein. Singen ist aufgrund der Atemhygiene nach aktuellem Stand grundsätzlich zu vermeiden. Auch bei den Settings (z.B. Sesselkreis, ...) ist darauf zu achten, dass der Abstand eingehalten werden kann.

Kann der Religionsunterricht gemeinsam für Schüler/innen verschiedener Konfessions- oder Religionszugehörigkeiten abgehalten werden?

Nein. Hier können nur Projekte fortgeführt werden, die bereits zu Beginn des Schuljahres bestanden haben (dk:RU oder kokoru).

Wie soll der Lehrplan in den verbleibenden Stunden des Schuljahres umgesetzt werden? Hinsichtlich der Umsetzung des Lehrplans (besonders auch in Klassen mit einstündigem RU) werden die Religionslehrer/innen um eine eigenverantwortliche und umsichtige Vorgehensweise ersucht, die der Situation angemessen ist. Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der Organisation des Präsenzunterrichts die Anzahl der Unterrichtsstunden halbiert wird.

B) Einsatz der Religionslehrer/innen

Müssen Lehrer/innen, die der Risikogruppe angehören oder 60+ sind, in Präsenz unterrichten?

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert. Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern, am Standort tätigen Pädagoginnen und Pädagogen sowie weiterem Personal, definiert das der jeweils zuständige Arzt. Dies gilt auch für Personen, die mit den genannten Gruppen in einem Haushalt leben. Sie alle müssen nicht an die Schulen zurückkehren, außer es ist explizit von ihnen gewünscht.



Weiters können auch Personen ab dem Alter von 60 Jahren der Schule fernbleiben. Lehrerinnen und Lehrer, die den Risikogruppen angehören, müssen keinen Unterricht abhalten und sollen durch andere Lehrkräfte ersetzt werden. Als Ersatz für ausfallende Lehrerinnen und Lehrer sind jene Pädagoginnen und Pädagogen heranzuziehen, die bislang als Stützlehrerinnen und Stützlehrer oder in der Freizeitbetreuung tätig waren. Sofern dadurch entstehende Lücken bei Fächern oder Klassen entstehen, können andere Pädagoginnen und Pädagogen dafür herangezogen werden oder aber auch Studierende der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Jene Lehrerinnen und Lehrer, die der Risikogruppe zuzurechnen sind, werden gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Home-Office zu führen und die Arbeit an den Schulen pädagogisch zu unterstützen. (Auszug aus dem Dokument des BMBWF „Eckpunkte der Aktivierung des Schulsystems“ vom 27.4.2020)

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir, wenn überhaupt möglich nur in Einzelfällen für Vertretung sorgen können.

Wer gehört zur Risikogruppe?

Informationen dazu sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellteFragen/FAQ--Risikogruppen.html>

Müssen Religionslehrer/innen, die an mehreren Schulen unterrichten, zwischen den Schulstandorten pendeln?

Ja. Der Unterricht, der stundenplanmäßig stattfindet, muss abgehalten werden. Lehrer/innen müssen daher auch zwischen den Schulstandorten pendeln. Für diese Lehrer/innen ist die Einhaltung der Hygienebestimmungen natürlich besonders wichtig (Händewaschen gleich beim Betreten des Schulgebäudes und beim Verlassen, Desinfektion, Abstand halten, Tragen des Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln etc).

Müssen Religionslehrer/innen Beaufsichtigung und Hausübungsbetreuung übernehmen?

Im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung jedenfalls ja, sofern sie diese nicht durch die Abhaltung des Religionsunterrichts erfüllen. Die Koordination der Präsenzphasen ist gemeinsam mit der Religionslehrerin/ dem Religionslehrer und der Schulleitung der Stammschule zu klären.

Schulgottesdienste, gottesdienstliche Feiern und rituelle Deutungen in erlaubten Settings sind gerade als Abschluss dieses Schuljahres, das für alle eine Ausnahmesituation dargestellt hat, wichtig.

Zur konkreten Abhaltung kann jedoch derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Sobald die Richtlinien der Bischofskonferenz vorliegen und für den Schulbereich adaptiert sind, werden wir Sie informieren.

Sollte der Präsenzunterricht bis zum Schulschluss durchgeführt werden können, empfehlen wir, dass unter Berücksichtigung der vorher genannten Punkte gottesdienstliche Klassenfeiern durch den RL vorbereitet werden. Wir freuen uns über Zusendungen von solchen Wortgottesdiensten und stellen diese gerne anderen zur Verfügung.

Passen Sie auf sich auf und melden Sie sich bei den jeweiligen Fachinspektor*innen, falls es Fragen gibt.

Sehr gerne können Sie diese Richtlinien auch Ihren Schulleitungen weiter geben.

Für das Bischöfliche Schulamt HR Dr. Birgit Leitner